



Declaration oder Erklärung Kön. May. zu Franckreich und Navaren : auss was Ursachen ihr Kön. Mayt. die General Versammlung der Fürsten, Cardinäl, Hertzogen und Paren inn Franckreich, so wol der Geistlichen als Weltlichen der Cron Franckreich Officiern, Herrn von der Ritterschafft und anderer auff den 15. May zukünfftig prorogiert und verschoben hat : wie auch ihr May. deren rebellische Underthanen und Stättwider zu schuldigem gehorsam zu pringen erinnert und vermahnet.

<https://hdl.handle.net/1874/388951>

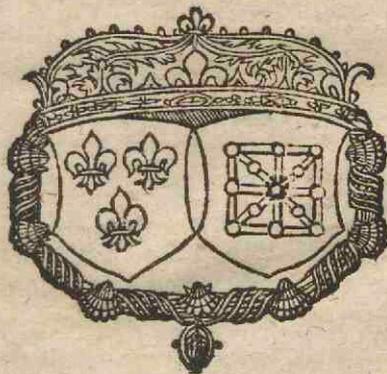
DECLARATION oder Erklärung
Kön. May. zu Franckreich vnd Nauaren.

Aluß was Ursachen ihr
Kön. Mayt. die General Versammlung
der Fürsten / Cardinal / Herzogen vnd Pären inn
Franckreich / so wol der Geistlichen als Weltlichen / der Cron
Franckreich Officiern / Herrn / von der Ritterschafft
vnd anderer / auff den 15. May zukünfft
tig prorogiert vnd verschoben hat.

*Vff den 15. May
1574*

Wie auch ihr May. deren Rebellige
Vnderthanen vnd Stätt / wider zu schul-
digem gehorsam zu bringen / erinnert
vnd vermahnet.

¶



Getruckt zu Strassburg / bet Bernhart Jobin.

Anno M. D. LXXXK.

DECLARATION von ...
...

Wir, die ...
...

...



...

...

Königliche Declaratio

oder Erklärung / auß was Ursachen ihr

Kön. May. die General Versammlung der Fürsten/

Cardinal/ Herzogen vnd Pären inn Franckreich/ so wol der

Geistlichen als Weltlichen/ der Cron Franckreich Officiern/

Herrn/ von der Ritter schafft vnd anderer/ auff

den 15. May. zukünfftig prorogiert

vnd verschoben hat.

Heinrich von Gottes gnaden/ König

in Franckreich vnd Nauarren allen

dises offnen Brieffs ansichtigen/

Seyl vnd Wolfsahrt.



Denn erste gelübte vnd bitte / so wir zu
Gott damaln/ als ihme gefällig gewesen/ vns
zu der Succession vnd nachfolge dieser Cron
nen zu beruffen/ gethan haben/ war dises/ das
er vns die gnade erzeigen wolte / damit wir
nicht auß der zahl deren Fürsten weren / die er
seinem Volck inn seinem Zorn gibt / sonder

vns her gegen die glückseligkeit verleihe / das wir auß denen seien/
welche er zu heyl vnd trost der betrübten vñ angefochtenen Ständ
de erwöhlet. Vnd wiewol wir lieber ein viel ander Exercitium vñ
übung gewünschet / vnd ein andere weise zu erlangung ehren vnd
gunst durch auß anders wa/ daß in vnordnung dieses Standes/ ge
suchet/ vmb welches zunemung willen/ Wir vns/ solchen wis
derumb zu recht vnd in vorigen Stand zu bringen/ desto lieber be
arbeiten/ Weil aber vns Gott zu einem Diener eines solchen gu
ten wercks dargeben/ vnd disen befehl vnd ampt aufflegen wollen/
Welcher ob er wol auff dismahls mehr dann er je gewesen / voller

Declaration oder Erklärung

abschewlich er Confusionen vnnnd betrübungen ist / so hoffen wir doch das er nicht zugeben oder gestatten werde / das wir vnder solchen bü rde erlügen: Sonder wie er vns den Scepter inn die hand geben/also werde er vns auch das Herz vnnnd die sterke/dasselbig zu seinen Ehren zu regieren vnd führen/mittheilen/fürnemlich zu erquickung vnserer Vnterthanen/vnnnd zu fürsug der Aufrührerischen vnnnd Betrüber dieses Standes vnnnd gemeynen nutz / vnd auff diese starke zuversicht haben wir vns auch entschlossen/die ganze zeit vnserer lebens nichts ohne vnderlaß / allen vnserm fleiß/mühe vnd arbeit/auch vermögen / so viel die notturfft erfordert/darzu strecken/vnd anzukeren. Aber wie zu volziehung diser sache/vnserer beste auffsicht vnd gröste macht/in dem beistand/der Fürsten vnserer geblüts/der Cron verampften/Herrn/Hauptleuten vnd Ritterschafft/auch anderer vnserer fürnembsie Officianten/Befelchhabern vnnnd Diener/ so durch alle Prouincen außgetheilet seind/so wol inn ihrer gegenwertigkeit als derselben guten vnd weisen Rächten vnd meinungen stehet vñ beruhet/welche neben natürlichen schuldigen pflicht/damit sie vns beistand zu leisten vnd zu dienen zugethan vnd verwandt / eben so wol als wir zu beschirmung vnnnd handhabung vnserer Authoritet / interessiert seind/ welche stehet inn einigkeit der Monarchi/daran rhue vnnnd gemeyne erhaltung hanget:der vrsachen wirs zu dieser gelegenheit dafür gehalten / das wir die hand an solch Werck zulegen/nicht besser thun können / dann dieselbe alle zusammen zuberuffen / mit einander auff die beste wege vnnnd mittel zu vnderreden/damit der abgenommene vnd wegen der matte vnd vngestüme der Krankheit geschwechten Leib dieses Stands/damit er angefochten ist/wider zu vollkommener gesuntheit gebracht werde / haben wir des wegen vnserer verschlossene Brieff/den 27. Augustimonat jüngst hin/an alle vnserer Ampfleit/vnd Landvögte abgefertiget / damit ein jeder solche verfassung / so wir inn obangezogenem Jar den letzten tag Octobris in vnserer Statt Tours anzurichten fürge
nom

Rön. May. zu Frankreich vnd Navarraen.

nommen/inn seiner Jurisdiction vnd gebiete publiciere / auff das
ein jeder in anzognen vnsern Brieffen benamset / sich mit der That
vñ nach laut derselben daselbst hin verfügte / vnd wir vns auch / das
selbsten zu finden / vnser theils rüsteten. Auff das auch die mache
so wir hatten nicht vndüchtig würden / haben wir vns damaln / die
selbige in drey theil abzufondern / engeschlossen / vnd haben eben zur
selbē zeit ein theil / so vnser lieber Vetter der Herzog von Longeuil
geführt / in Picardi geschickt / eins theils in Schampanien vn-
der vnsern geliebte Vetter den Marschalcken von Aumont / zu
erhaltung vnd beschirmung gedachter Prouincen / Städte vñnd
vnserer getrewen Vnderthanen / die vnder vnserm gehorsam ver-
bliben / vnd so viel möglichen zu verderbung vñnd beschädigung der
Auffrührischen / abgefertiget / welches ihnen auch sehr glücklich
abgangen. Mit dem drittentheil so wir bei vns behalich / damit
wir auch die vberige zeit biß zu mehr gemelten versammlung wol an-
legaten / haben wir vnser Prouinz in Normandien Visitiren vnd
besuchen wollen / vnser fromme vñnd getrewe Diener daselbsten
zu stercken / den Städten so inn schuldiger gehorsame verbliben
sicherheit vnd ruhe zuschaffen / vñnd die Feinde zu verhindern / da
wir vns noch so nahe gesehen / die jenigen so wir newlich vñnd
Paris erobert / vnverschens zu vberfallen vñnd denen ruhe
vñnd muß zu erlangen / so dieselbigen mit guter gelegenheit wi-
der zu verbessern vñnd zu beuestigen befehl hatten. Nach dem
aber die Feinde vermeynt ein solche gute gelegenheit zu ihrem
vorthail angetroffen haben / begegnet sie vns mit einem so groß-
sen Heer (welches sie vielleicht nimmermehr werden zusamen
bringen können) mit beistand grosser hauffen auß Niederlanden /
vnd anderer. Auch mit noch grösserer macht vnser Euckels den
Marggraffen von Pont / vnser Schwagers des Herzogen von
Lothringen Sohns / so sie alle zu abtheilung dieser herlichkeiten /
welche sie auff diß in ihl vnder sich zu vergleichen vnd zu verthei-
len vnderstanden / zusamen erfordert hatten / Als es aber dem

Declaration der Erklärung

Allmächtigen die sachen (inn dem er ihnen all ihr meynungen vñ fürhaben zu nicht gemacht) anders anzurichten vñnd zu ordnen gefällig gewesen / hat zugeben das all ihr Practicken vñnd fürnemmen so sie wider vns einen ganzen Monat lang / die zeit ihr vñnd vnser Herr gegen einander im gesicht gelegen / angestellet / vñnd sonst vñnd vergebens gewesen / vñnd das alle Scharmügel vñnd Streit / so zwischen vns / ohn angesehen dieselben mit grosser vñngleichheit vñnd geringer anzahl der vnsern geschēhe der verlust schaden vñnd spott allwegen auff ihrer / vñnd der vorthail auff vnser seiten gewesen ist.

Leustlich auff berhatschlagung so sie wegen der grossen vñnd ansehnlichen hilff so vns von vnsern freuntliche lieben Vettern den Graffen von Soyson / Herzogen von Longeuille / Marschalcken von Alumont zu geführet / gepflegen seind sie mit schanden zuruck gewichen / vñnd mit allem fleiß vber die Sainie / damit sie auß der gefahr vñnd streit kämen / gezogen. Vñnd als sie die Stätte so sie öffentlich außgeruffen / als ob sie die belägeret hetten / nicht gewinnen mögen / haben sie andere vñnd die besten inn Picardei vberreilet vñnd eingenommen / Welche sie verführet / damit sie dieselben wider ihr wissen vñnd willen denen vberantworten vñnd einraumen / wider welche die Inwohner derselben inn ewigen neid / has vñnd feindschafft geboren vñnd erzogen seind / dadurch sie vermeint mit vnsern Stätten vñnd Vnterthanen der Frembden vñnd Außländigen Commercien vñnd Rauffmanschafft einzuführen / auff das sie ja kein weise der Gottlosigkeit / damit sie zu ihrem fürhaben kommen möchten / vnuersucht lieffen.

Zu welcher abwendung vñnd fürkoffnung / vñnd damit die schöne vñnd grosse stärke vñnd macht / so sich in vnserm Heer wege obanzogener geleister hilff vñnd beistand befunden / nicht müßig vñnd vergebentlich verlegen / hattē wir vns stracks auff Paris zuziehen fürgenommen / Welches wir auch so glücklich volnbracht / das näher als in acht tagen / die zeit man vns sagte belägeret sein / man vns

Röm. May zu Frankreich vnd Navarraen.

die Vorstätte zu Paris sehen belägeren/da wir den andern tag vnserer ankunfft / eher als inn einer stunden alle die auff dieser seiten des Wassers eingenommen vnnnd erobert/dadurch wir den Feind auß Picardi gebracht/welches auch vnserer meinüg eine gewesen. Das wir nach Paris gezogen (dieweil wir die ander/damit wir ihn zum schlagen brächten/mit erhalten mögen) da sonst keine gelegenheiten/die wir ihnen gegeben vnnnd angeboten / sie nie darzu bringen können/also das sie mit allem ihren fürhaben nichts aufzurichten gewußt. Vnnnd an statt so viel schadens vnd spotts so sie erlitten/haben wir kein andere vngelegenheit vnd verlust/dañ den auffzug vñ hinderstellung gedachter versammlung empfangen/die wir erstlich auff gemelten letzten tag Octobris angestellet/welche wegen vorberhürter bedenklichen vrsachen / vnd auch das wir berichtet gewesen / das der mehrer theil der beruffenen auff diß mahl sich der gefehrlichkeit / den wege anzutreten / nicht vertragen wolten/wie wir gern gewünschet das geschehen were / nicht volnzogen werden können / vnnnd dann auch das die erste außländische hülff so wir werben lassen / den 25. diß Monats inn das Röm. Reich ankommen sein solten. An welcher vns das wir dieselbige zum fürderlichsten gebrauchen möchten / sehr hoch vnnnd viel gelegen / da dann zu solchem von nöhten gewesen / das wir vns eigener Person auff den wege begeben / Darumb wir auß oberzählter vrsachen bedacht / solche versammlung bis auff den 15. Martij nächstkünfftig zu verrucken / verhoffend hiezzwischen solcher zeit ein solchen ernst vnnnd macht gegen vnser Feinde zu erzeigen vnnnd fürzunehmen / das die Resolutionen so inn berührter Versammlung gehandelt werden sollen/desto leichter vnnnd schleuniger geschehen mögen / Auch die Strassen so sicher/frey vnd offen zu halten/das die senigen / so wir auß allen Prouincen solcher Versammlung bei zu wohuen begeren / desto fürlicher ohne gefahr / vnd mit besserer gelegenheit/weil sie die Incommoditeten des Winters überwunden/sich darzu finden mögen.

Declaration oder Erklärung

Hiezwischen verhoffen wir die zeit also anzulegen / das wir vnd vnserer Vnderthanen keine vrsach haben sollen / vber solchen auffzug vnnnd hinderstellung zu beklagen vnnnd zu beschweren / des wegen vnser begeren vnd meynung / das vnser Vnderthanen vor anzogener qualitet vnd standes / auch andere so vns dienen könnē / vnd sich zu solcher Versammlung verfügen außsirt vñ vermahnet seien / sich darzu zurüsten / aber nicht vor der bestimpten zeit dahin anzulangen / eilen wollen.

Wir wollen / vñ ordnen dz ein jeder vnserer Landvögten vñ Amptleuten in seiner Jurisdiction vñ gebiete publiciere vñ künde bar mache / das die gemelte Versammlung / so wir durch vnserre obangezogene erste Brieff / auff den leiffen Octobris benamset vnnnd angestellet / wegen obermelter bedenklichen vrsachen auff bestimpten Tag genandts Monats Martij schierst künfftig inn vnserer Statt Tours / oder einer anderer / so wir zu solchem bequemer vnnnd süglicher nach gelegenheit der örter / oder zur selben zeit befinden werden (dessen wir sie / wa sichs den ort solcher zusamenkunft zu verändern / fügen würden / auffs fleisigst verständigen wollen / auffgeschoben vnd verzucket seie. Darzu wir alle verwandte Fürste / Cardinal / Herzogē Vairs / Geistliche vnd Weltliche verampte der Cronen / vnserer Rhâte / Prelaten / Herrn / Ritterschafft / Officianten vñ andere ihn vnsern voranzogenen ersten Brieffen benennet / durch den Namen des Allmächtigen Gottes vermahnen / bei ihrer trewe so sie vns schuldig / vnnnd bei der Pflicht vnnnd Verbündtnuß / so sie zubeschirmung vnnnd handhabung ihres Vatterlands tragen / sich auff angegesetzte zeit gefaßt zu machen / vns mit ihrem gute / rath / so zubestettigung dieses Standes zu straff vnnnd züchtigung der rebellischen vnnnd auffhürischen / die noturfft erforderet bei zuwohnen / Vnnnd inn sonderheit vber den grewlichen vnnnd Barbarischen Mordt an der Person des Königs vnserer lieben Bruders vnnnd Herrns / zurichten.

Kön. May. zu Frankreich vnd Navarraen.

Vnd ob wol die halbsittig vund eigensinnigkeit der rebellischen mit einem ernste zu verfolgen wol wehrt were / weil dieselbige ohne fundament vnd grund einiger vndertruckung oder empfangener schmach ist / sonder allein etlicher sonderbarer Personen anligen zu willfahren / deren doch der mehrer theil ihrer Intention vnd sin nemmen nachzusehen nicht dichtig seind / auch nicht ohne gemeynner verderbung dieses Standes / vnd also folgendes zu vndergang eines jeden inn sonderheit geschehen kan. Nicht desto weniger damit wir keine dienstliche mittel vnd weise die irrenden / mit sanfftmüt wider auff den rechten wege zubringen / welches wir jeder zeit / nach vnserer angebomen zuneigung begeren zuthun / da wirs auff die einzige vnd sonderbare züchtungen vnd straffen / wann wir zu straffen getrungen worden / auffschuben / inn betrachtung das auff die erste werbung frembdes Volcks so allbereit in vnser Königreich fuß gesetzt / bald einer viel grössere macht dann wir begeren / folgen würdt / das sie dem vnglück / che dann die grosse macht solchem frembden Volck zusammen zeucht / darauß nichts dann ihr / ihrer Haab vnd Güter / ja auch vnserer Städte endlicher vndergang vnd verderbung folgen würdt / fürkommen vnd so viel zeit vnd weil / die ihnen der liebe Gott ihre mißhandlung zu erkennen gännet / nemmen wollen.

Vnd so viel vns belanget / damit wir sie / so viel vns möglich / durch vnser gnade / macht vnd Königliche Autoritet reizen vnd locken / erklären vns vnd wollen krafft dieses / das alle die Städte vnd Leute / was standes vnd wesens die seien (ausserhalb derjenigen / so sich an des Königs vnser Herrn vnd Bruders seligen Todt schuldig befinden) die sich hie vor durch die auffhürische vnd gemeynen nukes zerstorere von ihrent wegen vñ in namen der Lige / zur Wehre zu greiffen sich verführen vñ bereden lassen / oder ihnen mit ihrer hülf / gunst vnd verträglichkeit beigestanden / vnd sich von dem gehorsam so sie dem König vnserm Herrn vnd Bruder seligen schuldig gewesen / vnd ich vnd vns als dem rechten vnd

Declaration oder Erklärung

wahren Erben dieser Cronen schuldig seind abgesondert / das sie sich wider (in aufsehung / wir mit ihnen mitleiden tragen) zu gehorsam stellen / vnd innerhalb sechs wochen nach Publicierung gegenwertigem Brieffs sich inn vnserem Parlament angeben / nemlich die Priuat Personen / ihrem Gerichts Schreiber vnder dem sie geseffen / ein anstruckliche Declaration vnnnd erklärung mit ihren handen vnderzeichnet / ihrer trew vnnnd gehorsame so sie vns schuldig / zu stellen / mit verpfendung ihrer Ehren vnnnd Güter / den Rebellschen nach jemandts anders wider vns vnnnd vnserer dienste günstig zu sein / nach beistand zu leisten / vnnnd wegen der gemeynden gedachter Städte / das dieselben ihre auffschütz vnnnd verordnete Leute mit vollkommenen gewalt bei versammlung ihrer Städte auffgerichtet / schicken / damit sie vns gleichen Eyden so gedachte gemeynden vnnnd Inwohnern derselben gethan auch Prestieren vnd leisten / auff das sie wie die Priuat Personen aller straff vnnnd aufflage / darinn sie wegen begangener vngefügme vnnnd Rebellion / vnnnd was demselben angehenck / wie solches so wol inn den alten ordnungen vnd gesagen dieses Königreichs / als inn den Edicten des Königs vnser Herr vnd Bruders seligen erzehlet vnd begriffen ist / gefreyet vnd entladen seien / versprechen bei vnserm Königlichem glauben vnnnd wahren worten / die jenigen so dem inhalt dieses nachkommen / widerumb inn gnaden auff vnd anzunehmen / sie hinfürter für vnserer liebe vnd getrewe Vnderthanen zuhalten / zu erkennen. Vnd inn vnserm Schut vnd Schirm auff zunehmen:

Vnd so auß oberzehlte vrsachen ire ligende oder fahrende Güter eingenommen worden / sollen inen dieselbigen nach angezogener beschehener Declaration wider zuhande gestellet werde / vñ sie deren vollkommentlich vñ allerdinge genieffen vnd gebrauchen / vñ damit sie desto sicherer erscheinen / vns / oder inn den Cansleyen ihrer Jurisdiction vnd gerichtszwang / darunder sie geseffen / ihre Declaration vnd erklärung zuthun / auch vnserer Regenten / vnd
 General

Rön. May zu Frankreich vnd Navarraen.

General Leutenant des den verstandiget sein mögen / sollen sie schuldig sein von denselben Passport zunehmen / die ihnen auch gefolgt vnnnd bewilliget werden sollen / doch mit immitierung vnnnd nachfolgung der zeit / inn welcher sie ihre erklärung / so wol vns / als inn den Cantleyen / zu thun schuldig / darinnen warge nommen werden solle / wie weit die Dertter / da sie vnnnd wir auch die so vnder solchen Jurisdictionen gefessen / von einander abgele gen seien.

Vnd damit sie sich solcher Passbort / nach darinnen begriffener vnnnd abgeloffener zeit nicht behelffen können / der ursachen solle derselben meldung gethan werden / vnnnd wa sie nach gethaner erklärung widerumb inn solche rebellion fallen werden / ist vnser will / das / inn welchem ort sie ergriffen vnnnd gefangen / der Proceß / wie inn mehr berhürten ordnungen begriffen / gegen ihnen fargenommen vnd volbruzogen werde.

Wir erklären vns auch / das sie nimmermehr für Kriegs gefangene / ohn angesehen / was für Capitulation, verheissungen vnnnd vergleichungen / sie mit den general Leutenantten Haupt leuten vnnnd andern Kriegsleuten vnser Heers gemacht / oder getroffen / geachtet oder gehalten werden sollen / Wie wir vns dann auch erklären mit allem ernst vnnnd scherypffe / wider die Obstinat ion vnnnd halffstarrigkeit der jenigen / so vnser angebotene gnade / gunst vnnnd güte nicht annehmen wollen / zu procediren vnd zu volnfahren / vnnnd befehlen hiemit vnsern lieben getrewen / den Richtern vnser Parlaments / das sie diese vnser gegenwertige Declaration lesen vnd zu register zeichnen / vnd die jenigen desselben inhalts ersrewen vnnnd gebrauchen lassen / die sich den darinn begriffenen Conditionen gemäß verhalten werden / vnnnd vnsern Ampfleuten vnnnd Landvögten befehlen wir / die Conuocation vnnnd versammlung / bis auff den 15. Martij nächst künfftig auffgezogen / zu publiciren vnd zu eröffnen. Vnnnd so viel sie belangt den inhalt dieser vnserer Declaration zu beschirmen vnd

Declaration oder Erklärung
zuhandhaben/ Welches wir auch gleicher gestalt den Gubernas-
torn vnd General Leutenantpffen vnserer Prouincen/ zuthun be-
fehlen/ dann solches ist vnser endlicher will vnd meynung/ dessen
zu gezeugnuß haben wir vnser Insigel an diesen Brieff heccken
lassen/ Geben im Läger vor Mans/ den 25. tag Nouembris/
im Jar der Gnaden 1589. vnser Reichs im ersten.

Vnderscriben/durch den König auff dem vberschlag in fu-
gendem Rhat.

Heinrich.

Vnd versigelt mit gelbem Wachs vnd doppelter
durchzogener Schürren.

Vnderzeichnee

Magnen.

